

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.231 vom 5. November 2020

BS Appellationsgericht, 2020-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.231

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.231 du 5 novembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.231 del 5 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden (Art. 450 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 des kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes [KESG, SG 212.400]). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 10 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten in Erwachsenenschutzsachen in erster Linie die Bestimmungen der Art. 450 ff. ZGB, subsidiär diejenigen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) und schliesslich die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) in sinngemässer Ergänzung der kantonalen Erlasse (§ 19 Abs. 1 KESG).

1.2 Zur Beschwerde befugt sind gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB die am Verfahren beteiligten Personen. Als von der Verbeiständung betroffene Person ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert.

1.3 Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 450 Abs. 3 ZGB) und innert 30 Tagen einzureichen (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Im Erwachsenenschutzrecht können mit einer Beschwerde gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden. Die Beschwerde ist damit ein vollkommenes Rechtsmittel, das eine umfassende Überprüfung des angefochtenen Entscheids in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erlaubt. Dem Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz kommt mithin freie Kognition zu (Droese/Steck, in: Basler Kommentar, 6. Auflage 2018, Art. 450a ZGB N 4, 9). Dennoch ist es angebracht, dass sich das Verwaltungsgericht eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, wo es der besonderen Erfahrung und dem Fachwissen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Vorinstanz Rechnung zu tragen gilt (VGE 664/2007 vom 1. Februar 2008 und 650/2007 vom 16. Januar 2008).

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid dabei nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten Beanstandungen (VGE VD.2018.79 vom 16. Oktober 2018 E. 1.4.1, VD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2, VD.2016.158 vom 12. April 2017 E. 1.2.2; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 305). Dabei hat bereits mit der Beschwerdebegründung eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid zu erfolgen (VGE VD.2017.23 vom 2. Mai 2017, VD.2016.62 vom 30. September 2016), sodass grundsätzlich auch im Erwachsenenschutzrecht das sogenannte Rügeprinzip gilt (VGE VD.2017.23 vom 2. Mai 2017, VD.2016.158 vom 12. April 2017). An die Begründung sind

jedoch ■ insbesondere bei nicht anwaltlich vertretenen Laien ■ keine hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn aus der Beschwerde hinreichend klar hervorgeht, wogegen sie sich richtet und weshalb die beschwerdeführende Person in diesem Punkt nicht einverstanden ist (Droese/Steck, a.a.O., Art. 450 ZGB N 42, mit Hinweisen).

1.4 Vorliegend kommt der Wille der anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführerin, trotz nur knapper Begründung ihrer schriftlichen Eingabe, genügend zum Ausdruck. Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 450 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 450b Abs. 1 ZGB).

E. 2

Mit ihrer Beschwerde dankt die Beschwerdeführerin für das freundliche Angebot einer Beistandschaft, macht aber geltend, dass sie sich entschlossen habe, ihre «bisherigen Haus- und Bürofacharbeiten weiter selber auszuführen». Diese seien «jedenfalls sehr spezifisch und nicht übertragbar».

E. 3

In der Sache strittig ist damit die von der Erwachsenenschutzbehörde mit dem angefochtenen Entscheid vom 5. November 2020 angeordnete Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 395 Abs. 1 ZGB.

3.1 Mit behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes werden das Wohl und der Schutz hilfsbedürftiger Personen sichergestellt. Eine Beistandschaft ist demgemäss dann anzuordnen, wenn eine hilfsbedürftige Person infolge eines in ihrer Person liegenden Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Eine Vertretungsbeistandschaft wird nach Art. 394 Abs. 1 ZGB errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person aufgrund eines Schwächezustandes bestimmte Angelegenheiten nicht oder nicht zweckmässig allein erledigen kann und daher der Vertretung bedarf. Dabei sind nicht gesetzlich fest umschriebene, starre Massnahmen, sondern «Massnahmen nach Mass» zu treffen. Die Aufgabenbereiche der Beistandschaft sind folglich entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person zu umschreiben (Art. 391 Abs. 1 ZGB; BGE 140 III 49 E. 4.3.1 S. 51 f.). Sie können die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr betreffen (Art. 391 Abs. 2 ZGB). Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte, die vom Beistand verwaltet werden sollen (Art. 395 Abs. 1 ZGB). Dabei ist «Verwaltung» in einem weiten Sinn zu verstehen. Sie umfasst jedes Handeln tatsächlicher oder rechtlicher Natur, das seiner Beschaffenheit nach geeignet ist, das Vermögen zu erhalten, zu mehren oder der seinem Zweck entsprechenden Verwendung zuzuführen (Meier, in: Bächler et al. [Hrsg.], FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, Art. 395 ZGB N 20, mit Hinweisen). Art. 408 ZGB verdeutlicht die Befugnisse des Beistands im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung (VGE VD.2019.21 vom 13. Juni 2019 E. 3.1).

3.2 Die Selbstbestimmung der betroffenen Person soll bei der Wahl der Massnahme so weit wie möglich erhalten und gefördert werden (Art. 388 ZGB). Behördliche Massnahmen unterliegen damit dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Sie sind nur soweit zulässig, als sie zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person erforderlich und geeignet sind (Art. 389 ZGB). Im Sinne der Subsidiarität der Massnahmen des Erwachsenenschutzes bzw. entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip darf eine Vertretungsbeistandschaft nur angeordnet werden, wenn den negativen Folgen des Schwächezustandes der betroffenen

Person nicht anders begegnet werden kann. Die anvisierte Massnahme muss jedoch geeignet und erforderlich sein, also das mildeste zielführende Mittel zum Schutz der betroffenen Person darstellen (Art. 389 Abs. 2 ZGB; BGE 140 III 49 E. 4.3.1 S. 51; Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des ZGB [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], in: BBl 2006 S. 7001, 7042 Ziff. 2.2.1; Biderborst/Henkel, in: Basler Kommentar, a.a.O. Art. 389 ZGB N 2; Häfeli, in: Bächler et al. [Hrsg.], FamKomm Erwachsenenschutz, a.a.O., Art. 389 ZGB N 12). Ist die gebotene Unterstützung der hilfsbedürftigen Person auf andere Art ■ durch Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste ■ bereits gewährleistet, so ordnet die Erwachsenenschutzbehörde keine Massnahme an (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZG; BGE 140 III 49 E. 4.3.1 S. 51, mit Hinweis). Die Erwachsenenschutzbehörde muss diesbezüglich ausführliche und differenzierte Abklärungen treffen (Häfeli, a.a.O., Art. 389 ZGB N 10). Die mit der Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft verbundene Einmischung in die Privatsphäre kommt insbesondere dann in Frage, wenn die Unterstützung der betroffenen Person für ihre Vertretung durch das persönliche Umfeld oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint (Art. 389 Abs. 1 ZGB; Biderborst/Henkel, a.a.O., Art. 394 ZGB N 8). Letzteres kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die hilfsbedürftige Person sich als Folge des Schwächezustandes völlig passiv verhält oder sich nicht genügend aktiv um Unterstützung bemüht und auch niemanden rechtsgenügend zur Vertretung in den fraglichen Belangen bevollmächtigen kann oder will, oder weil sie als Folge von Unzuverlässigkeit nötige Besprechungstermine nicht oder nur ungenügend einhält, ihre Post nicht öffnet etc. (Biderborst/Henkel, a.a.O., Art. 394 ZGB N 8). Nicht erforderlich ist die Zustimmung der betroffenen Person zur entsprechenden Massnahme (Biderborst/Henkel, a.a.O., Art. 394 ZGB N 10, mit Hinweisen; VGE VD.2019.21 vom 13. Juni 2019 E. 3.2).

3.3 Zur Begründung der Errichtung der Beistandschaft für die Beschwerdeführerin bezog sich die Erwachsenenschutzbehörde auf die vorgenannten Grundsätze und erwog, dass die Beschwerdeführerin nach dem Spitalaustritt aus dem B_____ mit umfassender Unterstützung der Spitex, ihrer jahrelangen privaten Putzhilfe sowie zweier Bekannter, welche sie als ihre Adoptivkinder bezeichne, in ihre Wohnung zurückkehre. Zu den beiden Bekannten, E_____ und F_____, habe die Beschwerdeführerin ein sehr vertrauensvolles Verhältnis. Auch habe sie F_____ möglicherweise Bankvollmachten ausgestellt und gemäss eigenen Aussagen beiden grössere Summen Geld geschenkt (angefochtener Entscheid, S. 1). Die Bekannten würden sie nach Angaben der Spitex aber nicht mehr so häufig besuchen. Bei Besuchen erfolge jedoch immer ein Gang zur Bank, wo sie zu Gunsten von E_____ und F_____ Bargeld abhebe. Zudem würden gemäss einer Äusserung der Putzhilfe möglicherweise auch Kunstgegenstände fehlen. Bei zwei Besuchen einer Vertreterin der Erwachsenenschutzbehörde habe der Schwächezustand und die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin festgestellt werden können. Sie sei aufgrund ihres Alters und ihrer gesundheitlichen Situation nicht mehr in der Lage ihre Angelegenheiten selbständig zu erledigen. So habe sie selber erklärt, keinen Überblick mehr über ihre Finanzen zu haben. Sie wisse aber, dass sie vermögend sei (angefochtener Entscheid, S. 2). Eine parallele bzw. gleichzeitige Verfügungsberechtigung der Beschwerdeführerin sei für die Beistandsperson aus vermögensverwaltungs-, verantwortungs- sowie strafrechtlichen Gründen nicht zumutbar. Deshalb sei es gerechtfertigt und verhältnismässig, ihr gestützt auf Art. 395 Abs. 3 ZGB ohne Handlungsfähigkeitseinschränkung den Zugriff auf alle bereits bestehenden sowie noch zu eröffnenden Konto- und Depotbeziehungen, mit Ausnahme des von der

Beistandsperson zu bezeichnenden Kontos mit den von dieser zu bestimmenden und zu überweisenden Beträgen zur freien Verfügung gemäss Art. 409 ZGB, zu entziehen (angefochtener Entscheid, S. 1 f.).

E. 3.4

3.4.1 Aus den Akten ergibt sich zunächst ein ärztlich attestierter Schwächezustand. Die Beschwerdeführerin leidet an einer schwer fortgeschrittenen Demenz vom Alzheimer-Typ, aufgrund derer sie krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, die Tragweite allfälliger Entscheidungen zu überblicken. Am 28. August 2020 wurde sie nach einem Sturz unterernährt, mit einem Körpergewicht von nur noch 44 Kilogramm, im B_____ aufgenommen (vgl. Schreiben B_____ vom 16. September 2020 [act. 5 S. 121 ff.]; Aktennotiz Telefonat mit Sozialarbeiterin des B_____ [act. 5 S. 102]).

Weiter erscheint erstellt, dass die Beschwerdeführerin auch bezüglich ihrer täglichen Betreuung der Unterstützung bedarf, wie sie im Anschluss an ihren Aufenthalt im B_____ vom dortigen Sozialdienst mit der Spitex und ihrer langjährigen privaten Putzhilfe organisiert wurde (Aktennotiz Telefonat mit Sozialdienst B_____ vom 13. Oktober 2020 [act. 5 S. 102]; Aktennotiz Telefonat mit Spitex vom 13. Oktober 2020 [act. 5 S. 103]). Zudem kauft eine Nachbarin weiterhin (online) für sie ein (vgl. Aktennotiz Telefonat mit Sozialarbeiterin des B_____ vom 13. Oktober 2020 [act. 5 S. 103]). Nach der Rückkehr in ihre Wohnung hat sich der Allgemeinzustand der Beschwerdeführerin aufgrund der zweimal täglich erfolgenden Unterstützung durch die Spitex und des Mahlzeitendienstes verbessert. Sie hat an Gewicht zugenommen, ist nicht mehr so verwirrt und hat eine bessere Orientierung (vgl. Aktennotiz Telefonat mit Spitex vom 13. Oktober 2020 [act. 5 S. 103]).

3.4.2 Betreffend die finanziellen Belange der Beschwerdeführerin kann den Kontoauszügen entnommen werden, dass die regelmässigen Belastungen (Miete, Krankenkasse etc.) im Lastschriftverfahren erfolgen (vgl. Kontoauszug D_____ Sparkonto [...] [act. 5 S. 50 ff.] und Kontoauszug D_____ [...] [act. 5 S. 42 ff.]) und dass bis auf eine erledigte Betreibung aus dem Jahr 2019 keine Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die Beschwerdeführerin angestrengt werden mussten. Gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde gab die Beschwerdeführerin jedoch an, keinen Überblick mehr über ihre Finanzen zu haben (Aktennotiz Besuch bei der Beschwerdeführerin vom 30. Oktober 2020 [act. 5 S. 38]).

Die diesbezügliche Unterstützung der Beschwerdeführerin ist vorliegend nicht durch das persönliche Umfeld gewährleistet. Die Beschwerdeführerin ist geschieden, hat keine leiblichen Kinder und lebt alleine in einer Dreizimmer-Mietwohnung ohne Lift im 2. Stock eines Mehrfamilienhauses (Bericht Abklärung Erwachsenenschutz [act. 5 S. 74]; Aktennotiz Besuch bei der Beschwerdeführerin vom 16. Oktober 2020 [act. 5 S. 100]). Sie hat zwei Bezugspersonen, die Ehegatten E_____ und F_____, welche sie als ihre «Adoptivkinder» bzw. «Herzenskinder» bezeichnet. Über die Entstehung dieser Beziehung und deren Hintergründe kann die Beschwerdeführerin keine Angaben machen (vgl. Aktennotiz Hausbesuch vom 16. Oktober 2020 [act. 5 S. 100]; Verhandlungsprotokoll, S. 3). Gemäss der Aussage von F_____ soll die Bekanntschaft vor fünf Jahren in einer Galerie entstanden sein und auf dem gemeinsamen Interesse für Kunst beruhen (Aktennotiz Gespräch mit F_____ vom 13. November 2020 [act. 5 S. 21]). Herr F_____ und Frau E_____ sind zwar offensichtlich Vertraute der Beschwerdeführerin, die regen und herzlichen Kontakt mit ihr pflegen (vgl. Schreiben B_____ vom 16. September 2020 [act. 5 S. 121 ff.], Aktennotiz Telefonat mit Spitex vom 13. Oktober 2020 [act. 5 S. 103]), kommen aber als

Beistandspersonen nicht in Frage. Dies ergibt sich bereits aus der Erklärung von F____, froh zu sein, dass «jemand Professionelles» sich nun um die Belange der Beschwerdeführerin kümmere (Aktennotiz Gespräch mit F____ vom 13. November 2020 [act. 5 S. 21]). Hinzu kommt, dass beide nicht Deutsch sprechen, erfolgte die Kommunikation mit ihnen doch auf Englisch (Aktennotiz Gespräch mit F____ vom 13. November 2020 [act. 5 S. 21] und Aktennotiz Telefonat mit Sozialdienst B____ vom 13. Oktober 2020 [act. 5 S. 102]). Es kann daher offenbleiben, welche Motive hinter der seit rund fünf Jahren bestehenden Bekanntschaft der Beschwerdeführerin mit dem Ehepaar auf dessen Seite bestehen.

Teilweise erstellt und teilweise höchst wahrscheinlich ist, dass zu Gunsten von F____ und E____ Schenkungen in beträchtlichem Umfang erfolgt sind. Die Beschwerdeführerin selber gab bei ihrem Aufenthalt im B____ an, ihren «Adoptivkindern» etwa CHF 160'000.■ geschenkt zu haben (Schreiben B____ vom 16. September 2020 [act. 5 S. 121 ff.]) und auch F____ bestätigte, dass es der Wunsch der Beschwerdeführerin gewesen sei, ihm und seiner Frau Geld zu schenken (Aktennotiz Gespräch mit F____ vom 13. November 2020 [act. 5 S. 21]). So wurden im Jahr 2020 immer wieder grössere Beträge abgeboben bzw. eine Überweisung vorgenommen, worüber sich die Kundenberaterin der D____ besorgt zeigte (18. Mai 2020: CHF 10'000.■ [Auszahlung [...]], 25. Mai 2020: CHF 2'000.■ [Auszahlung [...]], 15. Juni 2020: CHF 2'000.■ [Auszahlung [...]], 16. Juni 2020: CHF 10'000 [Zahlungsauftrag «Geschenk für E____»]; vgl. Kontoauszug D____ [...] [act. 5 S. 42 ff.]; Aktennotiz Telefonat mit Kundenberaterin der D____ vom 23. Oktober 2020 [act. 5 S. 98]; Verhandlungsprotokoll, S. 7). Die Zuwendungen haben dabei nicht zu einem Vermögensabbau geführt, ist dieses im Jahr 2020 doch bis Ende Oktober 2020 sogar um CHF 23'365.85 angewachsen (vgl. Kontoauszug D____ [...] [act. 5 S. 50 ff.] und Kontoauszug D____ [...] [act.

E. 5

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführerin dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 800.■ (vgl. § 30 VRPG; § 23 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.